

Nikolaos Gazeas: **Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an
Strafverfolgungsbehörden**

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2014,
722 Seiten, broschiert, Preis: 109,90 Euro

Die Zusammenarbeit deutscher Nachrichtendienste (Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Bundesnachrichtendienst und Militärischer Abschirmdienst) mit Polizei und Staatsanwaltschaft ist seit jeher ein besonders brisantes Thema. Diese Feststellung haben die Ereignisse um den „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) und die aktuellen Enthüllungen in der „NSA-Affäre“ neuerdings bestätigt.

Gesetzliche Regelungen, die die Zusammenarbeit der deutschen Nachrichtendienste mit anderen Behörden, insbesondere mit der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden, zum Gegenstand haben, gibt es in Deutschland seit 1950. Im Zuge des Linksterrorismus der 1970-er Jahre einerseits und eines gestiegenen Bewusstseins für den Wert des informationellen Selbstbestimmungsrechts der einzelnen Bürger andererseits wuchs der Normbestand bei den Sicherheitsbehörden stark an, nicht zuletzt aufgrund von Aussagen des Bundesverfassungsgerichts.

Der Autor, dessen gleichnamige Dissertation mit dem CBH-Promotionspreis 2014 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ausgezeichnet wurde, greift diese Problematik auf. Die vielleicht banal anmutende Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen Nachrichtendienste ihre Erkenntnisse den Strafverfolgungsbehörden zugänglich machen dürfen, stellt sich bei näherer Betrachtung als überaus komplexes und kompliziertes Rechtsgebilde dar. Der Autor setzt sich in einzigartiger Weise mit allen Detailfragen auseinander und unterzieht einschlägige Rechtsvorschriften einer fundierten Sektion. Seine Vorgehensweise zeichnet sich durch politische Offenheit, ein Höchstmaß an Objektivität und ausschließliche Orientierung an der Rechtsanwendung aus – ein Vorzug, den professionelle Skeptiker im Umgang mit dem Recht der Nachrichtendienste gelegentlich vernachlässigen. Der Blick des Autors bleibt hingegen bei aller Detailtreue fest auf das Gesamtgefüge gerichtet, auch wenn an verschiedenen Stellen immer wieder seine eigenen Standpunkte, Stellungnahmen und Bewertungen kritisch einfließen. *Nikolaos Gazeas* hat sicher die derzeit gründlichste rechtswissenschaftliche Befassung mit der Materie vorgelegt. Die augenblicklich hierzu vorhandenen Quellen sind, soweit ersichtlich, vollständig in die Untersuchung eingeflossen. Das siebenseitige Sachverzeichnis ermöglicht das gezielte Nachschlagen einzelner Fragestellungen.

Ein Überblick über das Recht der Nachrichtendienste bildet den Gegenstand des ersten Kapitels. Der Bogen, den der Autor zu schlagen beginnt, geht vom Trennungsgebot (oder auch Trennungsprinzip) aus. In ihm sieht er die Wurzel für „die wohl spannendste Frage, die es auch als eine der Hauptfragen dieser Arbeit zu beantworten gilt, wo die Grenzen zulässiger informationeller Zusammenarbeit zu

ziehen sind“ (S. 62). In der Tat kann das pragmatische Dilemma, das sich zwischen der Informationsbeschaffung durch politisch wertende Nachrichtendienste einerseits und einem auf dem Legalitätsprinzip beruhenden Zwang zur Strafverfolgung durch unpolitisch handelnde Staatsanwaltschaften und Polizeien andererseits ergibt, nur durch Methoden der informationellen Zusammenarbeit überwunden werden. Der Autor setzt genau an dieser Nahtstelle an, wenn er die in den letzten Jahren eingerichteten Gemeinsamen Dateien wie die Antiterrordatei und die Rechtsextremismusdatei (S. 183 ff.) sowie Gemeinsame Zentren der Zusammenarbeit (GTAZ, GAR und GETZ) als Belege heranzieht (S. 188 ff.).

Im zweiten Kapitel werden „Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse“ untersucht, wobei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz (Urt. v. 24.4.2013 – 1 BvR 1215/07) im Mittelpunkt steht. Das dritte Kapitel, das als Kernstück die „Übermittlung auf Initiative der Nachrichtendienste (Spontanübermittlung)“ enthält, nimmt eine breite Auseinandersetzung zwischen § 20 BVerfSchG einerseits und § 160 Abs. 2, 3 StPO andererseits vor. Der Übermittlungskomplex „Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes“ wird nicht zuletzt vor den Grenzen der Übermittlungspflicht, wie sie sich aus § 23 BVerfSchG ergeben, ebenso kritisch wie überzeugend hinterfragt. Sogar die in den einzelnen deutschen Ländern geltenden einschlägigen Vorschriften werden herangezogen (S. 453 ff., 654 ff.). Das Resultat eines recht unterschiedlichen Gesamtbildes ist angesichts der Vielzahl im föderalen „Verfassungsschutzverbund“ zusammenarbeitender Behörden keine wirkliche Überraschung. Das für den Freistaat Thüringen geltende Recht, das der Autor einer längeren kritischen Überprüfung unterzieht (S. 474 ff.), weil es wegen des NSU-Skandals massiver Kritik ausgesetzt war, wird zum 1.1.2015 abgelöst (Art. 1 und 11 des Gesetzes v. 8.8.2014, GVBl. S. 529).

Im vierten Kapitel prüft der Autor die „Übermittlung auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden - §§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 Satz 2 StPO und die Verwendungsbeschränkung nach § 161 Abs. 2 StPO“. Die Frage nach der Reichweite von Übermittlungsbefugnissen wird vor dem Hintergrund des „Doppeltürmodells“ (vgl. Bestandsdatenbeschluss des BVerfG – BVerfGE 130, 151 ff.) erörtert. Das Ergebnis, das der Autor auf S. 504 f. vorstellt, überzeugt nicht restlos; es ist schwer vorstellbar, dass der Bundesgesetzgeber bewusst eine Einbahnstraße im beschriebenen Sinne schaffen wollte. Der Ansatz des Autors ist diskussionswürdig, obwohl er in die Richtung eines Regulierungspfektionismus weist.

Die Untersuchung schließt im fünften Kapitel mit „Überlegungen de lege ferenda“, die die Neugestaltung von Vorschriften zur Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an Strafverfolgungsbehörden beinhalten. Der Autor unterbreitet zahlreiche Änderungsvorschläge, bis hin zu ausformulierten Entwurfstexten des einschlägigen Bundes- und Landesrechts (S. 590, 598 ff., 619 ff.). Den schnellen

Überblick über die wesentlichen Resultate erlaubt eine thesenartige Zusammenfassung am Schluss (S. 624 ff.).

Ob und inwieweit die Vorschläge des Autors Eingang in die Gesetzgebung finden, bleibt abzuwarten. Aktuell und künftig kehren IS-Dschihadisten entweder aus den Kampfgebieten Syriens und des Nordirak zurück oder agieren als Sympathieträger für den „Islamischen Staat“ im Inland; sie haben deshalb mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen. Die Nachrichtendienste dürften über verfahrensrelevante Erkenntnisse verfügen. Diese Situation bietet erneut Gelegenheit, die vom Autor aufgedeckten Lücken zu bestätigen oder zu dementieren und einen etwaigen gesetzgeberischen Bedarf auszuloten.

Bei allen rechtswissenschaftlichen Überlegungen darf jedoch eines nicht vergessen werden: Eine wehrhafte Demokratie hängt nicht in erster Linie von gegenseitigen Beschränkungen ab. Sie lebt vielmehr von einem starken Verfassungsschutz, der in der Lage ist, Gefährdungen rechtzeitig zu erkennen, sowie von einer konsequenten Strafverfolgung, die die erforderlichen und rechtlich gebotenen Maßnahmen trifft (Vgl. § 1 BVerfSchG im Wortlaut; zur Begriffsbestimmung der „Zusammenarbeit“ vgl. auch Borgs/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart 1986, § 1 Rn. 4, 7).

Ministerialrat Dr. Dr. Frank Ebert, Oktober 2014